

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5

9122 St. Kanzian

Tel: 04239-2224

E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 14.12.2017, Zahl: 5/2017, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2017, §§ 1, 2 und 10 Hundeabgabengesetz - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 42/2010 und § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt je gehaltenen Hund jährlich 25 Euro.

§ 4

Befreiung

- (1) Das Halten von Rettungshunden, die nachweislich nach den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und IRO (Internationale Rettungshundeorganisation), oder vergleichbaren nationalen Prüfungsordnungen, ausgebildet worden und bei einer Rettungshundestaffel registriert sind, ist von der Hundeabgabe befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 7 Abs 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten, als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 7 Abs 1 besonders hinzuweisen.

§ 6

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 31. März jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 7

Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabensanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabensanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabensanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabensanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 8

Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs 1 und 2 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen

des § 5 Abs 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs 3) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.

- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die eine Seite der Hundemarke hat die Bezeichnung „Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See“, die „Jahreszahl“ und eine „laufende Nummer“ zu tragen. Auf der anderen Seite der Hundemarke ist das Symbol „Kopf eines Hundes“ darzustellen. Die Hundemarke hat eine runde oder ovale Form zu haben.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Hundeabgabenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 10 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 22. April 1992, Zahl: 385/7/I//1/920-5-1992 und 20. November 1981, Zahl: 1331/5/II/133-81, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz